

# Die (neue) Arbeitsstättenverordnung



Peter Bork Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

# Inhaltsübersicht (neu)

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherchutz
- **§ 6 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten**
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang

Anforderungen **und Maßnahmen** für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1

# Änderungen gegenüber der Verordnung von 2004/2010

1. Arbeitsstättenverordnung und Bildschirmarbeitsverordnung werden zusammengefasst
2. Begriffsbestimmungen werden überarbeitet/ergänzt
3. Telearbeit wird rechtsklar geregelt
4. Psychische Belastungen (Gefährdungsbeurteilung) regeln
5. Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in § 5 Abs. 2 klarstellen
6. Vorschriften aus § 6 in Anhang der VO zusammenführen
7. Unterweisung der Beschäftigten aufnehmen (neuer § 6)
8. Übergangsvorschriften in § 8 befristen
9. Sichtverbindung nach außen regeln (Status vor 2004)

.....

# Doch leider kam die Veröffentlichung der novellierten Verordnung nicht zustande !

- Der Bundesrat hat dem Entwurf am 19.12.2014 nur mit zahlreichen Änderungen zugestimmt. Daher musste die Verordnung erneut vom Bundeskabinett beschlossen werden.
- Das sollte in der Kabinettsitzung am 05.03.2015 geschehen.
- Wegen massiver Einwände der Arbeitgeberverbände wurde die Vorlage vom Kanzleramt auf Eis gelegt und soll nun umfassend überarbeitet werden.
- Also wird weiter mit der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 inkl. der Änderungen vom Juli 2010 gearbeitet !

# Arbeitsstättenverordnung 2004/2010

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) > 18 Techn. Regeln veröffentlicht

§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ( siehe auch LV 56)

Anhang:

Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 ArbStättV

## Gefährdungsbeurteilung § 3 der Arbeitsstättenverordnung

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG ob Beschäftigte Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
- Alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren.
- Mindestdokumentation: Mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz und welche geeignete Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

# § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

- Einrichten und Betreiben

Der Arbeitgeber hat:

- dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht,
- den Stand der Technik und insbesondere die nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Wendet der Arbeitgeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten an, so kann er davon ausgehen, dass die vorgegebenen Schutzziele aus der ArbStättV und dem Anhang erreicht werden. > Vermutungswirkung >

## § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

- Menschen mit Behinderungen
- Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.



# § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

- **Ausnahmen**
- Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn
  - der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
  - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.
- Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen.
- Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. (z.B. § 50 der Landesbauordnung – Barrierefreies Bauen, Abs. 2 Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind.....)

# Anhang zur Arbeitsstättenverordnung

- Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1
  1. Allgemeine Anforderungen, wie z.B. unter 1.2 Abmessungen von Räumen und Luftraum
  2. Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, z.B. 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
  3. Arbeitsbedingungen, z.B. 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
  4. Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte, z. B. 4.1 Sanitärräume
  5. Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten, z.B. 5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

## Informationen zum Arbeitsstättenrecht

- Aktuelle Veröffentlichungen der BAUA
- Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)
- LASI-Veröffentlichungen: LV 40, LV 41 und LV 56
- Arbeitsstättenverordnung online – Stadt Hamburg
- oder über [peter.bork@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:peter.bork@gewerbeaufsicht.bremen.de)